

B E B A U U N G S P L A N N R . 1 2
" P V - P A R K A S E N D O R F E R K I P P E " , O T
S T E D T E N
A R T E N S C H U T Z R E C H T L I C H E R F A C H B E I T R A G




habit art
ökologie & faunistik

Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle / Saale

Bebauungsplan Nr. 12

"PV-Park Asendorfer Kippe“, OT Stedten

(Seegebiet Mansfelder Land, Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Auftrag von

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Projektbegleitung

Frau Anke Bäumer
fon: 0345 239772-12
email: anke.baeumer@slg-stadtplanung.de



Dipl.-Biol. Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)

fon: 0345 68264570
mobil: 0176 24050461
email: kontakt@habit-art.de

Projektbearbeitung

Guido Mundt (Dipl.-Biol.)

- *Projektleitung*

Ricky Heppekausen Kuhno

- *Kartierung*

Christiane Fetzer (M. Sc.)

- *Kartierung*

Max Böckel (M. Sc.)

- *Kartierung*

Lukas Troch (M. Sc.)

- *Kartierung*
- *Text & GIS*

Unter Mitarbeit von

Dr. Thomas Hofmann

- *Kartierung*

November 2023

Inhalt

INHALT	3
ABKÜRZUNGEN	4
1 VERANLASSUNG	5
2 GRUNDLAGEN	5
2.1 METHODISCHE GRUNDLAGEN	5
2.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	8
3.1 LAGE.....	8
3.2 IST-ZUSTAND.....	8
3.3 SOLL-ZUSTAND.....	9
3.4 WIRKUNGEN DES VORHABENS	9
3.4.1 Baubedingte Wirkungen	9
3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen	9
3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen	9
4 RELEVANZPRÜFUNG	9
5 VORHABENSBEZOGENE DATENERHEBUNGEN	11
6 VORKOMMEN SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	13
6.1 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	13
6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 UND ART. 4 ABS. 2 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	22
7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	26
7.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	26
7.2 MAßNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN AUSGLEICH (CEF)	29
8 ZUSAMMENFASSUNG	31
9 QUELLEN UND LITERATUR	32
10 ANLAGEN	34
ANLAGE 1: FOTODOKUMENTATION	35
ANLAGE 2: ERGEBNISSE DER DATENABFRAGE ZU FELDHAMSTERNACHWEISEN.....	37
ANLAGE 3: ERGEBNISSE DER AVIFAUNISTISCHEN ERFASSUNG.....	38

Abkürzungen

Abb.	Abbildung
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BHD	Durchmesser in Brusthöhe an Gehölzen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures – Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
EU VSRL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) (kodifizierte Fassung), (Abl. Nr. L020, 26.1.2020, S.7)
FFH-RL	die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABI. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABI. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193)
PG	Plangebiet
PV-FFA	Photovoltaik-Freiflächenanlage
RL D/LSA	Rote Liste Bundesrepublikdeutschland / Sachsen-Anhalt
SPA	europäisches Vogelschutzgebiet
Tab.	Tabelle
UG	Untersuchungsgebiet

1 Veranlassung

Auf Grundlage des Bebauungsplan Nr. 12 "PV-Park Asendorfer Kippe", OT Stedten ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf der Asendorfer Kippe, einer Abraumhalde des Tagebaus Amsdorf geplant. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes war das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- Sachsen.de – Arbeitshilfen Naturschutz – Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen (SLULG, o. D.):
 - Prüfschema Artenschutz.
 - LANA-Empfehlungen zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen
- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen, die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt. Bei der Betroffenheit von in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Tierarten, europäischer Vogelarten oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen ...

- ... das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. (Signifikanzansatz)

- ... das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- ... das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Satz 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Satz 3 der FFH-RL und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort, ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen

des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Lage

Der Geltungsbereich = Plangebiet (PG) befindet sich zwischen dem GERO-Solarpark im Osten und der Ortslage Stedten im Westen und weist eine Fläche von rund 95,3 ha auf. Im Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Norden, Osten und Westen überwiegend Aufforstungsflächen unterschiedlichen Alters an.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf der Asendorfer Kippe im Tagebau Amsdorf. (Grundkarte nach © OpenStreetMap contributors)

3.2 Ist-Zustand

Das PG = Untersuchungsgebiet (UG) ist innerhalb eines bergbaulich vorgeprägten Gebiets gelegen. Die Abraummassen des ehemaligen Tagebaus Etdorf wurde bis zum Ende der 1970er Jahre über das Gelände verkippt. Die Mächtigkeit der aufgeschütteten Asendorfer Kippe wird mit ca. 15 m angegeben. Im Rahmen der Verkipfung von Abraummassen ist die Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung vorbereitet worden. Aufgrund der schlechten Standorteigenschaften (grundwasserferner Standort, inhomogenes Bodenmaterial) war jedoch zu keinem Zeitpunkt ein Anbau von Feldfrüchten realisierbar. Im Jahr 2010 ist auf der Nordhälfte des UG überwiegend ein Energiewald aus Pappeln und Robinien angepflanzt worden. Die

Gehölze konnten erstmalig im Jahr 2023 geerntet wurden. Die Südhälfte des UG ist überwiegend mit einem teils dichten Birkenwald bestanden. Innerhalb des UG befinden sich sieben Windenergieanlagen.

3.3 Soll-Zustand

Geplant ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

3.4.1 Baubedingte Wirkungen

Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. So sind beispielsweise für bodenbrütende Vogelarten der Verlust von Nist- und Brutstätten zu erwarten. Weiterhin sind lokale Bodenverdichtungen im Baustellenbereich und Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) zu erwarten. Bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang könnten außerdem optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt ist die Wartung der Anlagen notwendig. Aufgrund der geringen Intensität sind hier jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten, da die Wartungen hauptsächlich punktuell im Bereich der Trafos und Wechselrichter erfolgen.

4 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, dass aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des

Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Fledermäuse: durch die artgruppentypische Quartiernutzung
- Zauneidechse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im PG
- Amphibien: bei im näheren Umfeld des PG bestehenden Laichgewässern oder Wanderwegen
- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im PG

Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSR = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, LSA = Sachsen-Anhalt (HEIDECHE et al. 2004, MEYER & BUSCHENDORF 2004, SCHUMANN 2004), DE = Deutschland (MEINIG et al. 2009, KÜHNEL et al. 2009), Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nr.	Name der Art/ Artengruppe	FFH IV	R.L.		Erfassung	Potenzial- abschätzung
		VSR I	LSA	DE		
1	Fledermäuse, <i>Chiroptera</i>	FFH IV				X
2	Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	FFH IV	3	V	X	
3	Amphibien, <i>Amphibia</i>	FFH IV*				X
4	Brutvögel, <i>Aves</i>	(VSR I)*			X	

* Schutzstatus für mehrere Arten in der Artengruppe

5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Fledermäuse. Es wurde eine visuelle Kontrolle der vorhandenen Gehölze hinsichtlich einer Nutzung durch Fledermäuse durchgeführt. Im Fokus der Untersuchung stand die Feststellung vorhandener Quartierpotentiale sowie Hinweise auf ein rezentes Vorkommen von Fledermäusen durch Nachweise von lebenden/ toten Individuen, Fraßresten oder Kot. Als Hilfsmittel standen Leiter, Endoskop, Fernglas und Taschenlampe zur Verfügung.

Zauneidechse. Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse umfasste sechs Begehungen am Tag von Ende Mai bis Mitte September 2023. Die Kartiergeschwindigkeit richtete sich hierbei an die von BOSBACH & WEDDELING (2005) angegebenen 300 m/h. Zur Erhöhung der Nachweishäufigkeit wurden innerhalb der untersuchten Flächen auf der PG-Südhälfte zusätzlich künstliche Verstecke ausgebracht. Da nahezu die gesamte Nordhälfte bis Anfang 2023 als Energiewald genutzt wurde, waren hier keine geeigneten Habitateigenschaften für die Art vorhanden.

Amphibien. In einem vorhabenrelevanten Umkreis von 500 m um das UG befinden sich insgesamt neun Kleingewässerstandorte, von denen sechs permanent wasserführend sind. Da sich keines dieser Gewässer innerhalb des UG befindet, erfolgte die Bewertung als Potenzialabschätzung in Verbindung mit einer Datenrecherche beim LAU. Die Datenrecherche (Stand: 26. Oktober 2023) wurde in einem erweiterten Puffer von 1.000 m um das UG durchgeführt.

Brutvögel. Die Brutvogelfauna wurde im Rahmen einer quantitativen Erfassung anhand von Revier anzeigenden Merkmalen entsprechend der methodischen Vorgaben durch SÜDBECK et al. (2005) realisiert. Gebüschbrütende Arten in den Randbereichen wurden nur von der Freifläche des UG aus erfasst. Eine vollständige Kartierung der angrenzenden Gebüschbestände war nicht Teil der Aufgabenstellung und wurde daher nicht durchgeführt. Arten, die auf Grund

des Verhaltens (Nahrungssuche oder nur überfliegend) bzw. der örtlichen Gegebenheiten (z. B. keine stärkeren Gehölze oder Gewässer bzw. Gebäude im UG) nicht als Brutvögel gelten konnten, wurden als Nahrungsgäste klassifiziert. Die Erfassung erfolgte im Zeitraum von Ende April bis Anfang Juli 2023 an insgesamt acht Terminen. An zwei Terminen im Juni und Juli bis wurde zwecks Erfassung potenzieller Nachtrufer zusätzlich in den Abendstunden kartiert. Nomenklatur und Systematik der einzelnen Vogelarten folgen der „Artenliste der Vögel Deutschlands“ (BARTHEL & KRÜGER 2018).

Tabelle 2: Datum und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.

Datum	Untersuchungsziel	Ausführung
27.04.2023	1. Kartierung Brutvögel	Dr. Thomas Hofmann
04.05.2023	2. Kartierung Brutvögel	Dr. Thomas Hofmann
16.05.2023	3. Kartierung Brutvögel	Dr. Thomas Hofmann
29.05.2023	4. Kartierung Brutvögel	Dr. Thomas Hofmann
31.05.2023	Baumkontrolle (Fledermäuse), 1. Kartierung Zauneidechse, Ausbringen künstlicher Verstecke	Habit.art
18.06.2023	5. Kartierung Brutvögel (Nacht)	Dr. Thomas Hofmann
19.06.2023	6. Kartierung Brutvögel	Dr. Thomas Hofmann
02.07.2023	7. Kartierung Brutvögel (Nacht)	Dr. Thomas Hofmann
03.07.2023	8. Kartierung Brutvögel	Dr. Thomas Hofmann
04.07.2023	2. Kartierung Zauneidechse	Habit.art
10.08.2023	3. Kartierung Zauneidechse	Habit.art
15.09.2023	4. Kartierung Zauneidechse	Habit.art
29.09.2023	5. Kartierung Zauneidechse	Habit.art
30.09.2023	6. Kartierung Zauneidechse	Habit.art

6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse, <i>Chiroptera</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: II, IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen und Gebäuden bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern.</p> <p>In der <u>Aktivitätsperiode</u> vom Frühjahr bis zum Herbst können Bäume Fledermäusen Quartiere unterschiedlichen Typs bieten. Höhlungen, die ursprünglich durch Spechte angelegt wurden oder Fäulnis- höhlen werden gern von den beiden Abendseglerarten, der Wasserfledermaus sowie von Rauhaut- und Zwergfledermaus genutzt. Andere Arten, beispielsweise die Mopsfledermaus und die Fransenfledermaus, bevorzugen Spaltenquartiere, wie sie hinter abstehender Rinde oder in Rissen von Stämmen und dicken Ästen zu finden sind. An und in Gebäuden sind es vor allem Spaltenquartiere im Mauerwerk, hinter Holzverkleidungen oder im Dachgebälk, die z. B. von den beiden Bartfledermausarten, Langohren und Mopsfledermäusen genutzt werden können. Freie Hangplätze wählen dagegen meist Mausohren und Kleine Hufeisennasen.</p> <p>Eine Eignung als <u>Winterquartier</u> richtet sich nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C und nur in Ausnahmefällen bis auf -4 °C sinken (Dietz et al. 2007). Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung (Schober & Grimmberger 1987). Von wenigen Arten, beispielsweise dem Großen Abendsegler und der Mopsfledermaus sind Überwinterungen in den frostgeschützten Höhlungen starker Bäume bekannt.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>An den, auf der Fläche vorhandenen, überwiegend jungen Gehölzen (BHD < 20 cm) wurden keine Hinweise auf Nutzung durch Fledermäuse gefunden. Dies ist einem Mangel an geeigneten Strukturen, wie Spechthöhlen, Stamm- oder Astrissen, Kronenbrüchen oder abstehende Borke geschuldet. Gebäude mit Quartiereignung sind nicht vorhanden.</p>		
Art im Wirkraum:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der überwiegend nachtaktiven und hochmobilen Artengruppe Fledermäuse außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Aufgrund fehlender Habitatbäume ist eine Verletzung des Störungsverbot auszuschließen.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Aufgrund fehlender Habitatbäume besteht keine Betroffenheit.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zauneidechse, *Lacerta agilis*

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):

- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)
- lockeres gut drainiertes Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze.

Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.

Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab August beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.

3. Vorkommen im Wirkraum

Im Rahmen der Geländebegehungen konnten, trotz Zuhilfenahme der künstlichen Verstecke, keine Zauneidechsen innerhalb der für die Art geeigneten (= nicht mit Wald bestandenen) Bereiche auf der Südhälfte des UG nachgewiesen werden.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Aufgrund fehlender Nachweise sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Aufgrund fehlender Nachweise ist eine Verletzung des Störungsverbot auszuschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Aufgrund fehlender Nachweise besteht keine Betroffenheit.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Amphibien, *Amphibia*

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG:

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

Amphibien-Laichgewässer. Alle heimischen Amphibienarten benötigen zur Reproduktion Laichgewässer. Dabei weichen die Habitatansprüche der einzelnen Arten an das Laichgewässer erheblich voneinander ab. Laichgewässer können temporär (Rotbauchunke, Teichmolch) oder permanent (Seefrosch) wasserführend sein. Die morphologische Spannweite reicht dabei von einfachen Pfützen über Kleingewässer bis zu Seen, aber auch von Meliorationsgräben und kleinen Bachläufen bis hin zu großen Flüssen oder Altarmen. Der Grad des pflanzlichen Bewuchses erstreckt sich von vegetationsfrei ohne Uferstrukturen bis stark verkrutet mit dichtem Gehölzbestand am Ufer. Einzelne Arten, wie Kamm- oder Teichmolch, können in der Wahl ihres Laichgewässers ökologisch sehr anpassungsfähig sein. Andere Arten, z. B. die Kreuzkröte, bevorzugen dagegen bestimmte Habitatstrukturen.

Je nach Art und Umweltbedingungen kann die Laichzeit bereits im Februar (Springfrosch, Grasfrosch) oder auch erst im Mai/ Juni (Wasser- und Laubfrosch) beginnen. Bei den meisten Arten verlassen die adulten Tiere das Laichgewässer nach der Eiablage (Knoblauchkröte), andere verbleiben während der gesamten Aktivitätssaison zumindest in Gewässernähe (Grünfrösche). Für einige Arten wurden Überwinterungen am Gewässergrund nachgewiesen (Grasfrosch, Wasserfrosch).

3. Vorkommen im Wirkraum

Durch eigene Erfassungen im Zuge des SBP NuL 2018 - 2022 konnten die streng geschützten Arten Wechselkröte (*Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Kammolch (*Triturus cristatus*) in einer Entfernung von ca. 2.000 m nachgewiesen werden. Ein Vorkommen dieser Arten ist deshalb auch im Umfeld des UG nicht auszuschließen.

Innerhalb des UG sind keine permanenten Standgewässer vorhanden. In einem vorhabenrelevanten Umfeld von 500 m um das UG befinden sich insgesamt neun potenzielle Laichgewässer, von denen sechs permanent wasserführend sind. Die Gewässer 1 bis 3 (vgl. Tab. 3) grenzen fast oder unmittelbar an das UG an und die Gewässer 4 und 5 sind in einem Abstand von < 100 m zum UG verortet. Das Einwandern von Amphibien aus diesen Gewässern in das UG ist deshalb nicht auszuschließen. Die übrigen vier Gewässerstandorte weisen größere Abstände zum UG auf und befinden sich entweder innerhalb oder nahe von Waldstrukturen in deren Umfeld jeweils geeignete Sommerhabitatstrukturen für Amphibien vorhanden sind. Eine Migration über diese lokal vorhandenen Lebensräume im Umfeld der einzelnen potenziellen Laichgewässer hinaus in das UG wird als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt.

Nach den Ergebnissen der Datenabfrage beim LAU (vgl. Anlage 2) ist innerhalb eines Puffers von 1.000 m um das UG das Vorkommen von insgesamt neun Amphibienarten bekannt. Darunter fallen die streng geschützten (betrachtungsrelevanten) Arten Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch und

Wechselkröte. Außerdem wurden die besonders geschützten Arten Erdkröte, Grasfrosch, Seefrosch, Teichfrosch und Teichmolch nachgewiesen. Alle Nachweise stammen aus dem Jahr 1996. Innerhalb des UG liegt lediglich der Nachweis einer Knoblauchkröte vor. Dieser ist im nahen Umfeld des Gewässers 3 verortet. Die zum UG nächstgelegenen Nachweise (Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Wechselkröte) befinden sich im Umfeld der Gewässer 4 und 5.



Abbildung 2: Potenzielle Laichgewässer (blaue Punkte) innerhalb eines Radius von 500 m (schwarz) um das Untersuchungsgebiet (rot). (Grundkarte nach © LVerGeo LSA, 2023 [DOP])

Tabelle 3: Kurzdarstellung in einem Radius von 500 m um das UG vorhandener Standgewässer mit Potenzial als Amphibien-Laichgewässer

Nr.	Entfernung zur UG-Grenze	Eingriffsrelevanz	Anmerkung
1	ca. 30 m	ja	
2	ca. 15 m	ja	
3	ca. 5 m	ja	
4	ca. 80 m	ja	
5	ca. 210 m	ja	
6	ca. 360 m	nein	ausgetrocknet/ periodisch wasserführend
7	ca. 370 m	nein	ausgetrocknet/ periodisch wasserführend
8	ca. 310 m	nein	
9	ca. 440 m	nein	ausgetrocknet/ periodisch wasserführend

Art/en im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Um Individuenverluste während der Baumaßnahme zu vermeiden, wird im Sinne eines Worst-Case-Szenarios das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen im Bereich potenzieller Wanderkorridore von Amphibien zwischen den nahegelegenen Kleingewässern und dem Plangebiet empfohlen. Die groben Verläufe werden in Anlage 3 dargestellt und sind im Detail den räumlichen Gegebenheiten vor Ort (wie Substrateigenschaften, Versiegelungsgrade oder Gehölzaufwuchs) anzupassen. Um evtl. auf der Fläche verbliebenen Tieren weiterhin das Abwandern zu den potenziellen Laichgewässern zu ermöglichen, wird empfohlen, entlang des Zauns in Abständen von 15 m selbstleerende Eimerfallen zu installieren (siehe Anlage 3). Durch den Einsatz dieser Fallen können die Amphibien die Zäune ohne Möglichkeit zur Rückkehr in den Eingriffsbereich passieren. Ein manuelles Entleeren der Eimer ist nicht erforderlich (**V_{ASB} 1**). Durch die Kombination beider Maßnahmen soll bewirkt werden, dass sich keine Tiere während der Bautätigkeit im Eingriffsgebiet aufhalten. Überdies sind die Schutzzäune über den gesamten Eingriffszeitraum von Vegetation, welche den Tieren ein Übersteigen ermöglichen kann, durch eine regelmäßige Mahd freizuhalten.

Zudem wird empfohlen, den Maßnahmenenerfolg im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (**V_{ASB} 2**) zu kontrollieren.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Bei Einhaltung der Maßnahmen **V_{ASB} 1** und **V_{ASB} 2** können erhebliche populationsrelevante Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Bei Einhaltung der Maßnahme **V_{ASB} 1** kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in Verbindung mit der Beeinträchtigung potenzieller Ruhestätten ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung potenzieller Ruhestätten ist nur temporär, d. h. auf die Zeit der Baumaßnahme begrenzt.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 1: Bestandsschutz Amphibien

V_{ASB} 2: Ökologische Baubegleitung

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Insgesamt konnten 30 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Weitere zwölf Arten suchten die Fläche im Rahmen der Nahrungssuche auf (vgl. Anlage 4). Die Erfassung ergab ein im Hinblick auf die Habitatausstattung und die Region typisches Bild der Brutvogelfauna. Es ist wahrscheinlich, dass es durch die kürzlich erfolgte großflächige Fällung des Energiewaldes zu einer radikalen Umwandlung des Gebietes kam. Die dadurch entstandenen Freiflächen stellen nun einen geeigneten Lebensraum für verschiedene Offenlandarten dar. Sowohl die Häufigkeit einiger Arten als auch die Artenzusammensetzung (mehrere gefährdete und/oder besonders und streng geschützte Arten) zeigt den naturschutzfachlichen Wert des gesamten Gebietes, der im Wesentlichen auf der Kombination der randlichen bzw. angrenzenden Gebüschformationen und der erst kürzlich freigestellten Bereiche beruht.

Gehölz- und Bodenbrüter		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	Art. I VSR: <input checked="" type="checkbox"/>	BNatSchG:
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im UG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant:</p> <p><u>Gehölzbrütende</u> Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitäräume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>).</p> <p><u>Bodenbrüter</u> legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).</p>		

3. Vorkommen im Wirkraum

Bei den auf der Freifläche des UG nachgewiesenen Brutvögeln handelt es sich um Arten, die als typisch für den Lebensraum und die Region charakterisiert werden können. Auffällig sind die vergleichsweise hohen Revierzahlen von Neuntöter und Baumpieper. Hier handelt es sich in beiden Fällen um Arten, die entsprechend ihren Lebensraumsprüchen auch die in den letzten Jahren im Gebiet wahrscheinlich vorherrschenden Gebüschformationen besiedeln konnten und somit wahrscheinlich schon länger im UG vorkommen. Im Gegensatz dazu entstanden für die stärker an Offenland gebundenen Arten Fasan, Heidelerche, Wiedehopf, Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Grauammer geeignete Lebensräume erst durch die massiven Abholzungen. Diese ermöglichten dann eine Besiedlung der jetzt offenen Flächen. Die erst vor Kurzem erfolgte Freistellung der Flächen könnte zudem der Grund dafür sein, dass für die genannten Arten z. T. (noch) vergleichsweise geringe Revierzahlen ermittelt werden konnten. Auffällig ist dies für das anderenorts regelmäßig zu beobachtende Schwarzkehlchen, aber auch die Grauammer. Auch das Fehlen weiterer, durchaus zu erwartender Offenlandarten (z. B. trotz intensiver Nachsuche keine Wachtel oder Ziegenmelker) kann auf die erst kürzlich erfolgte Umstrukturierung des Lebensraumes zurückzuführen sein.

Im Gegensatz zum zentralen, offenen Teil des UG ist die Brutvogelfauna der Randbereiche durch gehölzbrütende Arten dominiert. Dies dürfte der „ursprüngliche“ Brutvogelgemeinschaft des UG (vor der umfangreichen Entfernung der Gehölze) entsprechen. Interessant ist hier neben dem Auftreten aller einheimischen Grasmückenarten der Nachweis der nach BNatSchG besonders und streng geschützten Arten Wendehals und Turteltaube. Gerade für letztere ist in den letzten Jahren auch überregional ein starker Rückgang zu verzeichnen.

Die in der vorliegenden Untersuchung festgestellten Arten sind, wie alle europäischen Vogelarten, nach §7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb)) BNatSchG besonders geschützt. Sechs der Arten sind zudem streng geschützt. Dies betrifft zum einen Wendehals, Wiedehopf, Heidelerche, Grauammer und Sperbergrasmücke nach § 7 Abs. 2 Nr. 14c i. V. m. BArtSchV und zum anderen die Turteltaube nach § 7 Abs. 2 Nr. 14a i. V. m. EG 338/97. Mehrere der nachgewiesenen Arten müssen auf Grund ihrer Gefährdung in den Roten Listen (D: RYSLAVY et al. 2020 / LSA: SCHÖNBRODT & SCHULZE 2018) geführt werden. Auf der Freifläche sind dies: Kuckuck (RL D 3 / RL LSA 3), Wiedehopf (3 / 3), Neuntöter (* / V), Heidelerche (V / V), Feldschwirl (2 / 3), Baumpieper (V / V) und Grauammer (V / V). Für die Gebüsche der Randbereiche sind Turteltaube (2 / 2), Wendehals (3 / 3), Pirol (V / *) und Sperbergrasmücke (1 / 3) zu nennen.

Neben den oben aufgeführten Brutvögeln wurden weitere Arten registriert, die als Nahrungsgäste klassifiziert wurden. Dies betraf in erster Linie Greifvögel (Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard und Turmfalke), die während des Untersuchungszeitraumes regelmäßig (v. a. die Milane) auf der Freifläche (z. T. zwischen den WEA), aber auch entlang der Randstrukturen nach Nahrung suchten. Die Brutplätze der für ein Trockengebiet eher untypischen Wasservogel und auch der Rohrweihe befanden sich an den umliegenden, außerhalb des UG befindlichen Kleingewässern.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten können bei Durchführung der empfohlenen Ersatzmaßnahmen (s. u.) ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Brutzeit sind Entfernungen des Oberbodens und Gehölzentnahmen zur Vorfeldberäumung nur im Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen Oktober und Februar zulässig (**V_{ASB} 3**).

Der Verlust von Brutplätzen ist durch die Herstellung geeigneter Ersatzlebensräume für Neuntöter, Wendehals und Wiedehopf (**A_{CEF} 1**) sowie für Grauammer und Heidelerche (**A_{CEF} 2**) auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 3: Bauzeitenregelung

A_{CEF} 1: Herstellung von Ersatzlebensräumen für Neuntöter, Wendehals und Wiedehopf

A_{CEF} 2: Herstellung von Ersatzlebensräumen für Grauammer und Heidelerche

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V _{ASB} 1	Bestandsschutz Amphibien
<p>Konflikt im geplanten Eingriff Störung, Schädigung und/ oder Tötung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen</p>	
<p>Bezug/ betroffene Flächen Bereiche des Plangebiets im Umfeld der Kleingewässer 1 bis 5 (siehe Anlage 3)</p>	
<p>Zielart(en) der Maßnahme Amphibien</p>	
<p>Maßnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Amphibienschutzzäune</u> Um Individuenverluste während der Baumaßnahme zu vermeiden, wird im Sinne eines Worst-Case-Szenarios das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen (Folie, kein Netz!) im Bereich potenzieller Wanderkorridore von Amphibien zwischen den nahegelegenen Kleingewässern und dem Plangebiet empfohlen. Die groben Verläufe werden in Anlage 3 dargestellt und sind im Detail den räumlichen Gegebenheiten vor Ort (wie Substrateigenschaften, Versiegelungsgrade oder Gehölzaufwuchs) anzupassen. 2. <u>Selbstleerende Eimerfallen</u> Um evtl. auf der Fläche verbliebenen Tieren weiterhin das Abwandern zu den potenziellen Laichgewässern zu ermöglichen, wird empfohlen, entlang des Zauns in Abständen von 15 m selbstleerende Eimerfallen der Firma Ortlieb / Orthab (oder vergleichbare) zu installieren (siehe Anlage 3). Durch den Einsatz dieser Fallen können die Amphibien die Zäune ohne Möglichkeit zur Rückkehr in den Eingriffsbereich passieren. Ein manuelles Entleeren der Eimer ist nicht erforderlich. <p>Durch die Kombination beider Maßnahmen soll verhindert werden, dass sich Tiere während der Bautätigkeit im Eingriffsgebiet aufhalten. Überdies sind die Schutzzäune über den gesamten Eingriffszeitraum von Vegetation, welche den Tieren ein Übersteigen ermöglichen kann, durch eine regelmäßige Mahd freizuhalten. Das Freischneiden bedarf keiner Begleitung durch ein Fachbüro.</p> <p>Zudem wird empfohlen, den Maßnahmenenerfolg im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (V_{ASB} 2) zu kontrollieren.</p>	
<p>Ausführungszeitraum</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Bautätigkeiten im Winterhalbjahr beginnen (vgl. V_{ASB} 3), sollte die Errichtung der Schutzzäune sowie die Installation der selbstleerenden Eimerfallen zur Laichzeit im Mai, <u>vor</u> Beginn des Eingriffs, erfolgen.</p> <p>Die Funktion der Zäune sowie der selbstleerenden Eimerfallen ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme aufrecht zu erhalten.</p>	
<p>Unterhaltungspflege regelmäßige Mahd</p>	
<p>Kontrolle/ Monitoring über den gesamten Zeitraum des Eingriffs (siehe V_{ASB} 2)</p>	

V_{ASB} 2	Ökologische Baubegleitung
	Konflikt im geplanten Eingriff Störung, Schädigung und/ oder Tötung von im Eingriffsgebiet vorkommenden Individuen
	Bezug/ betroffene Flächen Amphibienzäune (siehe V _{ASB} 1)
	Zielart(en) der Maßnahme Amphibien
	Maßnahme Die Schutzzäune und selbstleerenden Eimerfallen sind über den gesamten Einsatzzeitraum durch ein ökologisches Fachbüro auf Funktion und Unversehrtheit zu kontrollieren. Die Kontrollen sind zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. Durch die ökologische Baubegleitung sind die Standorte der Ersatzbrutstätten für Wendehals und Wiedehopf vorzugeben sowie die Umsetzung der Maßnahmen für Grauammer und Heidelerche zu begleiten. Kann die Bauzeitenregelung (V _{ASB} 3) nicht eingehalten werden, ist die Fläche durch einen Fachgutachter auf ein Brutgeschehen zu kontrollieren. Ein Baubeginn ist nach Freigabe durch den Fachgutachter zulässig.
	Ausführungszeitraum während der gesamten Standzeit der Schutzzäune bzw. während des gesamten Eingriffszeitraums
	Unterhaltungspflege nein
	Kontrolle/ Monitoring nein

V_{ASB} 3	Bauzeitenregelung
	Konflikt im geplanten Eingriff Bautätigkeit während der Brutzeit sowie eventuelle Gehölzentnahmen zur Baufeldfreimachung
	Bezug/ betroffene Flächen gesamtes Plangebiet
	Zielart(en) der Maßnahme Gehölz- und Bodenbrüter/ Vögel
	Maßnahme Der Beginn der Bautätigkeiten im Plangebiet ist nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig. Im Zuge der bauvorbereitenden Beräumungen sind Gehölzentnahmen sowie die Abtragung des Oberbodens ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig.
	Ausführungszeitraum im Zeitraum Oktober bis Februar
	Unterhaltungspflege nein
	Kontrolle/ Monitoring nein

7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

A_{CEF} 1	Herstellung von Ersatzlebensräumen/ -brutstätten für Neuntöter, Wendehals und Wiedehopf
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Brutplätzen durch Devastation/ Überbauung des Lebensraums	
Bezug/ betroffene Flächen Flächen mit Ruderalvegetation und Gehölzbeständen im Plangebiet	
Zielart(en) der Maßnahme Neuntöter, Wendehals und Wiedehopf	
<p>Maßnahme</p> <p><u>Ersatzlebensraum für Neuntöter:</u> Anlage einer mehrfach unterbrochenen, 100 m langen Hecken-/ Gebüschstruktur mit einheimischen, dorntragenden Gehölzen (Schlehe, Weißdorn, Rose...) und Bäumen am Rande unbefestigter Feldwege oder extensiv genutzter (gemäht, beweidet) Grünländer oder Magerrasen. Insgesamt drei Reihen. Außenreihen: niedrig wüchsiger dorntragende Gehölze (s. o.), Mittelreihe: höher wüchsige Gehölze, z. B. Grauweide oder Ahorn (Synergieeffekt für andere Brutvogelarten). Gesamtbreite der Struktur: ca. 10 m.</p> <p><u>Ersatzbrutstätten für Wendehals:</u> Ausbringung spezieller Nistkästen (6 Stk.) im geeigneten Habitat (im Halboffenland oder an Randbereichen junger bis mittelalter Gehölzbestände; nach Möglichkeit an die, an das PG angrenzenden Wälder/ Gehölzstrukturen; bspw. lichte Pionierwaldbestände mit Birken etc.).</p> <p><u>Ersatzbrutstätten für Wendehals und Wiedehopf:</u> Ausbringung spezieller Nistkästen/ Brutröhren (6 Stk.) aufgeteilt auf zwei „Bereiche“:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufschichtung von nischenreichen Lesesteinhaufen (3 Stk.) bzw. Grobschotter (Durchmesser: 1,5 m, 0,5 m hoch), je Lesesteinhaufen ist eine künstliche Brutröhre (ergo 3 Stk.) zu integrieren. Angrenzend an jeden Haufen ist eine Gebüschstruktur mit einheimischen, dorntragenden Gehölzen (Schlehe, Weißdorn, Rose...) zu setzen. Gesamtumfang jedes Bruthabitats (inkl. Haufen): 15 m x 15 m. → Synergieeffekt für andere Brutvogelarten 2. Ausbringung der übrigen Nistkästen/ Brutröhren (3 Stk.) an Randbereichen junger bis mittelalter Gehölzbestände; nach Möglichkeit an die, an das PG angrenzenden Wälder/ Gehölzstrukturen. <p>Die Maßnahmen sind durch ein ökologisches Fachbüro zu begleiten.</p>	
Ausführungszeitraum Frühjahr bis Herbst vor Beginn des Eingriffs	
Unterhaltungspflege Neuntöter: Auflichtung von zu stark verbuschter Ruderalvegetation (Mahd/ Gehölzentnahme) Wendehals und Wiedehopf: jährliche Reinigung der Brutplätze im Spätsommer/ Herbst	
Kontrolle/ Monitoring mindestens 5 Jahre	

ACEF 2	Herstellung von Ersatzlebensräumen für Grauammer und Heidelerche
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Brutplätzen durch Devastation/ Überbauung des Lebensraums	
Bezug/ betroffene Flächen Verbuschte Ruderalvegetation im Plangebiet	
Zielart(en) der Maßnahme Grauammer und Heidelerche	
Maßnahme Anlage einer mäßig gehölzbedeckten Gebüschbrache (mind. 10 ha) auf ehemaligem Ackerstandort oder auf junger Tagebauböschung/ am Tagebaurand. Alternativ: Anlage einer 100 m langen Baumreihe entlang eines breiten Ackerrains mit spät genutztem Blüh- bzw. Brache-/Grünlandstreifen. Die Maßnahmen sind durch ein ökologisches Fachbüro zu begleiten.	
Ausführungszeitraum Frühjahr bis Herbst vor Beginn des Eingriffs	
Unterhaltungspflege Auflichtung von zu stark verbuschter Ruderalvegetation (Mahd/ Gehölzentnahme)	
Kontrolle/ Monitoring mindestens 2 Jahre	

8 Zusammenfassung

Auf Grundlage des Bebauungsplan Nr. 12 "PV-Park Asendorfer Kippe", OT Stedten ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf der Asendorfer Kippe, einer Abraumhalde des Tagebaus Amsdorf geplant.

Zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Plangebiet fachgutachterlich untersucht und artenschutzrechtlich bewertet. Schwerpunkte der durchgeführten Untersuchung waren die Prüfung auf:

- das Bestehen potenzieller und tatsächlicher Fledermausquartiere,
- das Vorkommen von Zauneidechsen,
- das potenzielle Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten und
- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) empfohlen.

Tabelle 4: Übersicht zu den Maßnahmeempfehlungen

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V_{ASB} 1	Bestandsschutz Amphibien
V_{ASB} 2	Ökologische Baubegleitung
V_{ASB} 3	Bauzeitenregelung
A_{CEF} 1	Herstellung von Ersatzlebensräumen für Neuntöter, Wendehals und Wiedehopf
A_{CEF} 2	Herstellung von Ersatzlebensräumen für Grauammer und Heidelerche

Fazit: Eine Ausnahmepfung gemäß § 45 Abs. 7 (BNatSchG) ist bei Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

9 Quellen und Literatur

- ANHANG A der VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 750/2013 vom 29. Juli 2013 (Abl. EG Nr. L 212 S. 1).
- BARTHEL, P. H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte 56: 171-203.
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart: 352 S.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 289-293
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 506-515
- BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579
- BOSBACH & WEDDELING (2005): Zauneidechse. In: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) Anhang 1, Spalte 3
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13–112.

- GÜNTHER, R., ELBING, K. & U. RAHMEL (Bearb.). (2009): Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758.- in: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg: 535-557.
- HEIDECKE, D.; HOFMANN, T.; JENTSCH, M.; OHLENDORF, B. & WENDT, W (2004). Rote Liste der Säugetiere (*Mammalia*) des Landes Sachsen-Anhalt. 2. Fassung, Stand Februar 2004. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 132-137
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUKY, R. & SCHLÜPPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 231-256
- MEINIG, H.; BOYE, P. & HUTTERER, R (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 115-153
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3–80
- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle Überarbeitung 2014
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- VUBD (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen, Bd. 1. - 3. Aufl., Nürnberg (VUBD Selbstverlag). 259 S.
- WALLASCHEK, M. (unter Mitarbeit von D. Elias, D. Klaus, J. Müller, M. Schädler, B. Schäfer, M. Schulze, R. Steglich & M. Unruh) (2013): Die Geradflügler des Landes Sachsen-Anhalt (Insecta: Dermaptera, Mantodea, Blattoptera, Ensifera, Caelifera): Aktualisierung der Verbreitungskarten. – Entomol. Mitt. Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2013: 1-100.

10 Anlagen

Anlage 1 Fotodokumentation

Anlage 2 Ergebnisse der Datenabfrage zu Amphibiennachweisen (nur streng geschützte Arten im 1.000-m-Radius um das UG)

Anlage 3 Grober Verlauf der Amphibienschutzzäune

Anlage 4 Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung – Tabelle & Karte

Anlage 1: Fotodokumentation

Flächenzustand im November 2022



Im Norden, Blick in Richtung Südwesten



Im Nordosten, Blick in Richtung Südosten



Im Zentrum, Blick in Richtung Nordwesten



Im Zentrum, Blick in Richtung Süden



Im Südwesten, Blick in Richtung Nordosten



Im Südosten, Blick in Richtung Nordwesten

Flächenzustand im Mai 2023 (nach Fällung großer Teile des Energiewaldes)



Fällungsfläche im Nordosten, Blick in Richtung Norden



Fällungsfläche im Nordwesten, Blick in Richtung Westen



Fällungsfläche im Westen, Blick in Richtung Westen



Fällungsfläche im Osten, Blick in Richtung Osten



Brachfläche im Südwesten, Blick in Richtung Westen



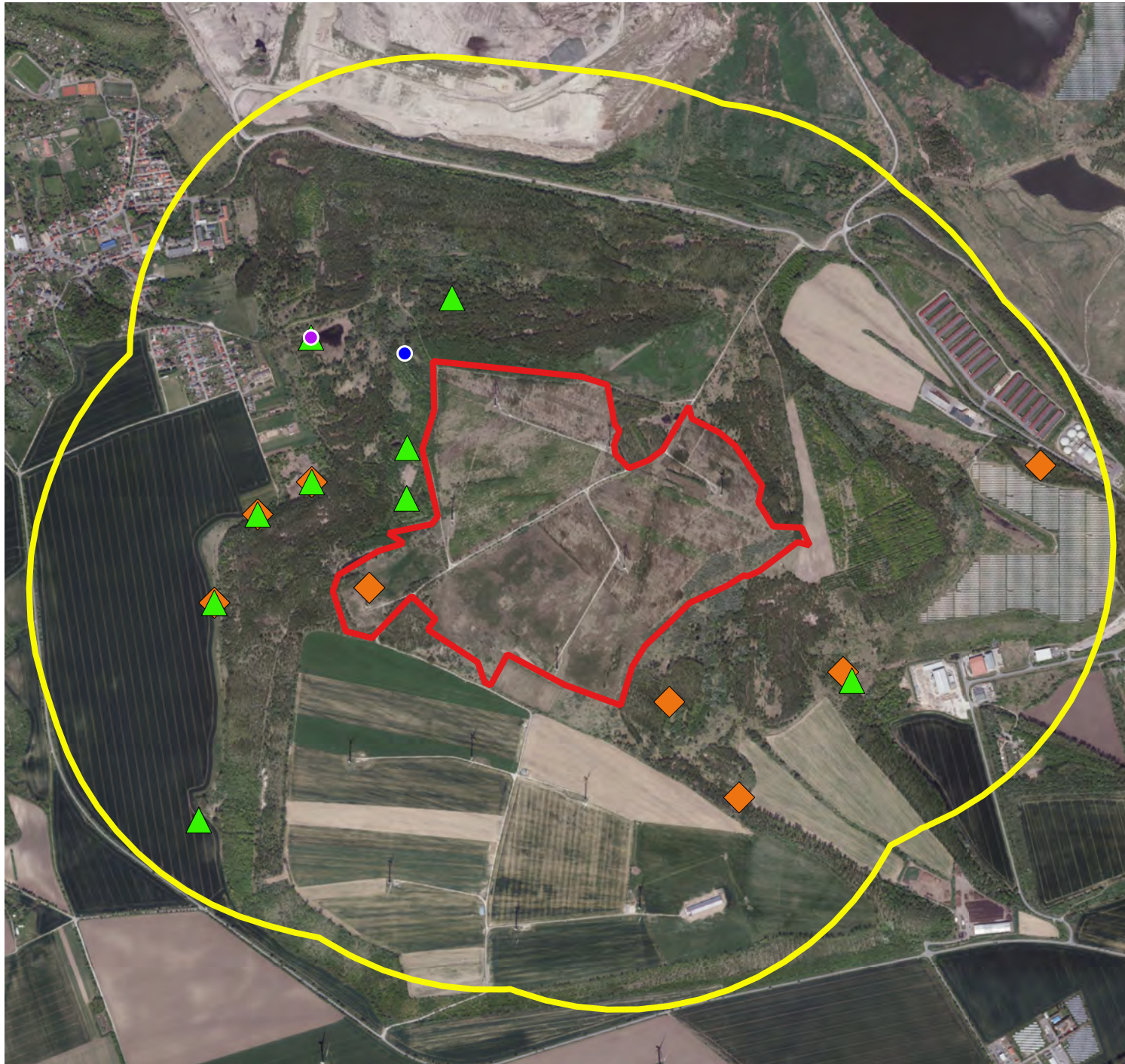
Weidefläche im Südwesten, Blick in Richtung Nordosten



Künstliches Versteck im Südwesten, Blick in Richtung Süden




Künstliches Versteck im Südosten, Blick in Richtung Osten




Legende

 Geltungsbereich

 1.000-m-Puffer

Altnachweise streng geschützter Amphibien
(Einzelnachweise)

 Knoblauchkröte

 Kreuzkröte (Synonym)

 Laubfrosch

 Wechselkröte (Synonym)

0 250 500 m



Auftraggeber:

Stadt Land Grün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Anke Bäumer
email: anke.baeumer@slg-stadtplanung.de
fon: 0345-239772-12

Auftragnehmer:



habit.art - ökologie & faunistik
Dipl.-Biol. Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

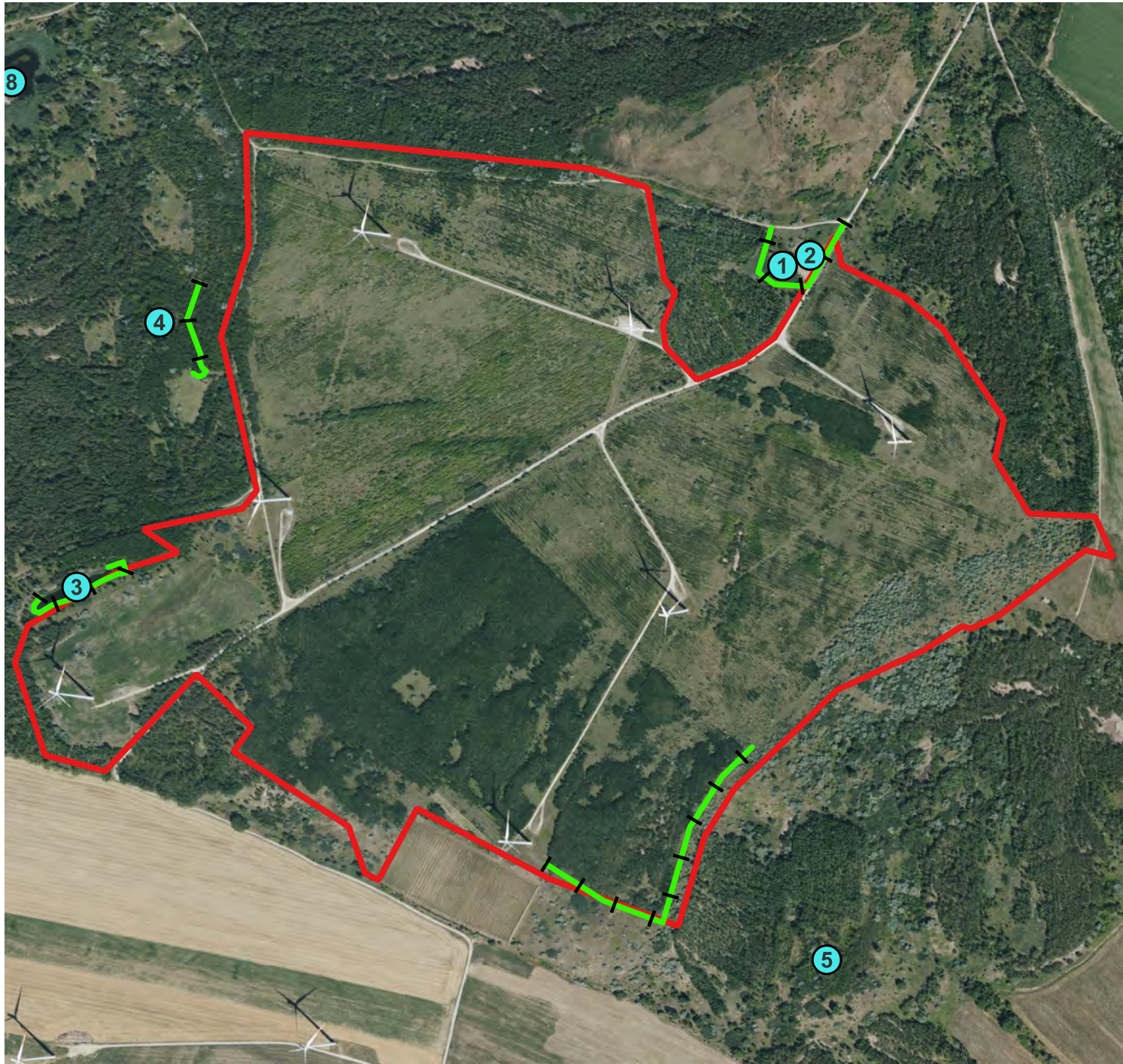
Bebauungsplan Nr. 12
"PV-Park Asendorfer Kippe", OT Stedten

Planbezeichnung:
Altnachweise streng geschützter Amphibienarten

Plandatum: 13.11.2023

Grundkarte nach: © LVermGeo LSA, 2023 [DOP]

Quelle: LAU LSA



Legende

- Geltungsbereich
- potenzielles Laichgewässer (eingriffsrelevant)
- Standort Amphibienschutzzaun

0 100 200 m



Auftraggeber:

Stadt Land Grün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Anke Bäumer
email: anke.baeumer@slg-stadtplanung.de
fon: 0345-239772-12

Auftragnehmer:



habit.art - ökologie & faunistik
Dipl.-Biol. Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 12
"PV-Park Asendorfer Kippe", OT Stedten

Planbezeichnung:
Grobe Verläufe der Amphibienschutzzäune

Plandatum: 13.11.2023

Grundkarte nach: © LVermGeo LSA, 2023 [DOP]

Kartierer: Habit.art

Anlage 4: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung

VSR = Vogelschutzrichtlinie

BNatSch = Bundesnaturschutzgesetz:

s - streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14c i. V. m. BArtSchV)

RL-D = Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020):

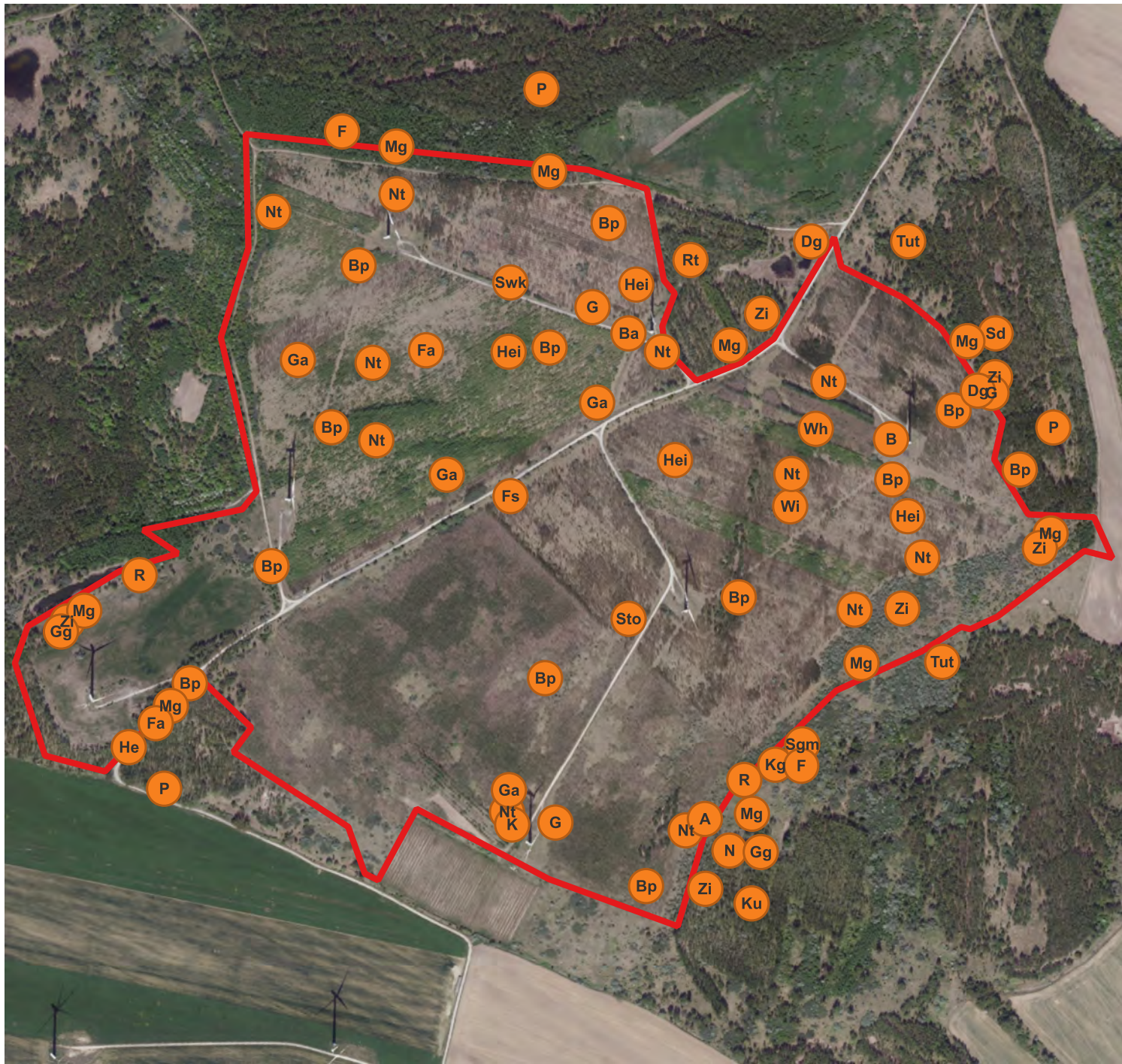
2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, * – nicht gefährdet, Nz – Neozoon

RL-LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017):

2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, * – nicht gefährdet, Nz – Neozoon

Wiss. Name	Deutscher Name	Kürzel	VS-RL Anh. 1	EG 338/97	BNat SchG	RL D	RL LSA	Reviere
Brutvögel im Untersuchungsgebiet								
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	Fa				Nz	Nz	2
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	Sto				*	*	1
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Ku				3	3	1
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	Wi			s	3	3	1
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nt	X			*	V	11
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	K				*	*	1
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Hei	X		s	V	V	4
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Fs				2	3	1
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	Dg				*	*	2
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	R				*	*	2
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Swk				*	*	1
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	He				*	*	1
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	Ba				*	*	1
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bp				V	V	12
<i>Emberiza calandra</i>	GrauParammer	Ga			s	V	V	4
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	G				*	*	3
Brutvögel in den Randbereichen								
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Tut		X	s	2	2	2
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Rt				*	*	2
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	Wh			s	3	3	1
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	P				V	*	2
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Zi				*	*	6
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	F				*	*	2
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Mg				*	*	9
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	Gg				*	*	2
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	Kg				*	*	1
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	Sgm	X		s	1	3	1
<i>Turdus merula</i>	Amsel	A				*	*	1
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	Sd				*	*	1

Wiss. Name	Deutscher Name	Kürzel	VS-RL Anh. 1	EG 338/97	BNat SchG	RL D	RL LSA	Reviere
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	N				*	*	1
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	B				*	*	1
Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet								
<i>Anser anser</i>	Graugans					*	*	
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans					Nz	Nz	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					*	*	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			X	s	*	*	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		X	X	s	*	V	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		X	X	s	*	*	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			X	s	*	*	
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht					*	*	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			X	s	*	*	
<i>Corvus corone</i>	Raben- x Nebelkrähe					*	*	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					3	V	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling					V	V	



Legende

- Geltungsbereich
- Brutvogelnachweis

0 100 200 m



Auftraggeber:

Stadt Land Grün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Anke Bäumer
email: anke.baeumer@slg-stadtplanung.de
fon: 0345-239772-12

Auftragnehmer:



habit.art - ökologie & faunistik
Dipl.-Biol. Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 12
"PV-Park Asendorfer Kippe", OT Stedten

Planbezeichnung:
Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung

Plandatum: 13.11.2023

Grundkarte nach: © LVermGeo LSA, 2023 [DOP]

Kartierer: Dr. T. Hofmann